

Richtlinie Nr.: IV-ESG-002-02

Der IMMOFINANZ-Verhaltenskodex für Lieferanten

An: Alle Mitarbeiter der IMMOFINANZ Group

Gültig ab: Oktober 2024

Gültig bis: Bis auf weiteres

Verantwortlich: ESG

INHALT

1. EINFÜHRUNG	2
2. ANWENDBARKEIT	2
3. DEFINITIONEN	3
4. MANAGEMENTZUSTÄNDIGKEIT.....	3
5. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN DURCH DEN LIEFERANTEN	3
6. UNTERNEHMENSETHIK.....	3
7. MENSCHENRECHTE	4
8. ARBEITSBEDINGUNGEN	4
9. UMWELT	6
10. ANWENDUNG DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ	6
11. VERANTWORTUNG IN DER LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE.....	7
12. VERGELTUNGSVERBOT	7
13. KONSEQUENZEN	8
14. ZUGÄNGLICHKEIT	8
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
APPENDIX:	9

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten beschreibt die ethischen Standards und Erwartungen, die die IMMOFINANZ Group an ihre Lieferanten stellt, um verantwortungsvolle Praktiken in Bereichen wie Arbeit, Menschenrechte, ökologische Nachhaltigkeit und ethisches Geschäftsverhalten in der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette zu gewährleisten.

Stichworte: Verhaltenskodex für Lieferanten, Lieferkette, Wertschöpfungskette, Einhaltung der Vorschriften durch Lieferanten, Menschenrechte, Umweltrisiken und -auswirkungen, Geschäftsethik, Sorgfaltspflicht, Compliance, Whistleblowing-Programm, Beschwerdemechanismen

1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Die Gruppe ist in mehreren europäischen Ländern tätig und hält sich stets an die geltenden Gesetze, den Ethik- und Verhaltenskodex der Gruppe und andere interne Regeln und Richtlinien.
- 1.2 Die Gruppe ist sich der Bedeutung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungszielen (ESG) bewusst und nimmt ihre Verpflichtungen in diesem Bereich ernst. Da die Gruppe gemäß der geltenden gesetzlichen Regelung¹ zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet ist, ist sie bestrebt, alle damit zusammenhängenden Prozesse sowohl in Bezug auf Mitarbeiter, Vertreter und Geschäftspartner, einschließlich Lieferanten, als auch in Bezug auf die zuständigen Behörden auf transparente Weise einzurichten und alle erforderlichen Aufzeichnungen über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren. Diese Prozesse sind in den einschlägigen internen Vorschriften geregelt, und alle für ihre Durchführung zuständigen Vertreter werden regelmäßig geschult.
- 1.3 Um das Verständnis der in diesem Kodex verwendeten Begriffe und Definitionen zu erleichtern, verweisen wir auf die Dokumente und ihre spezifischen Abschnitte im Anhang dieses Dokuments. Die definierten Begriffe haben die ihnen in Abschnitt 3.1 dieser Richtlinie zugewiesene Bedeutung.
- 1.4 Die Gruppe ist bestrebt, mit ihren Lieferanten Partnerschaften aufzubauen, die mit den Werten der Gruppe, einschließlich ethischer, sozialer und ökologischer Aspekte, im Einklang stehen. Zweck dieses Kodex ist es daher, in Verbindung und in Übereinstimmung mit dem Ethik- und Verhaltenskodex der Gruppe und anderen internen Regeln und Richtlinien² zum Ausdruck zu bringen, dass die Gruppe an ihre Lieferanten die gleichen ethischen, sozialen und ökologischen Anforderungen stellt wie an sich selbst, und deren wichtigste Grundsätze darzulegen. Von ihren eigenen Vertretern und Lieferanten erwartet sich die Gruppe deren Einhaltung.

2. ANWENDBARKEIT

- 2.1 Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten und deren Angestellte, leitende Angestellte, Direktoren, Partner und andere Vertreter und ist von diesen zu beachten.
- 2.2 Jede Abweichung von diesem Kodex bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes der IMMOFINANZ AG, sofern diese Abweichung nicht gegen geltendes Recht verstößt.

¹ die Richtlinie 2014/95/EU über die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen und Informationen zur Diversität (NFRD) und die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung)

² Dazu gehören unter anderem die Umwelt- und CSR-Politik der Gruppe, die Personal- und Beschäftigungspolitik, die Sanktions- und Exportkontrollpolitik und die entsprechenden Richtlinien zu ihrer Umsetzung sowie die jeweiligen geschäftsethischen Richtlinien, die in Abschnitt 6 unten aufgeführt sind.

3. DEFINITIONEN ³

- 3.1 Sofern in diesem Kodex nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem Kodex verwendeten Begriffe in Großbuchstaben die ihnen in diesem Abschnitt 3.1 zugewiesene Bedeutung:
- 3.1.1 "**Geschäftspartner**" bezeichnet jeden bestehenden oder zukünftigen Geschäftspartner der Gruppe, einschließlich Mieter, Käufer, Lieferanten, Kreditgeber und Joint-Venture-Partner, und "Geschäftspartner" ist entsprechend auszulegen;
 - 3.1.2 "**Kodex**" bezeichnet diesen Verhaltenskodex der IMMOFINANZ Group für Lieferanten;
 - 3.1.3 "**Compliance-Beauftragter**" bedeutet Compliance-Beauftragter der IMMOFINANZ Group;
 - 3.1.4 "**Gruppe**" bedeutet IMMOFINANZ AG und S IMMO AG einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften;
 - 3.1.5 "**Vertreter**" bezeichnet jeden leitenden Angestellten, jedes Verwaltungsratsmitglied, jeden Mitarbeiter oder jede andere Person, die direkt mit der Gruppe zusammenarbeitet und befugt ist, im Namen der Gruppe zu handeln, und "**Vertreter**" ist entsprechend auszulegen; und
 - 3.1.6 "**Lieferant**" bezeichnet jeden Lieferanten von Waren und Dienstleistungen der Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich ihrer Angestellten, nicht angestellten Mitarbeiter⁴, leitenden Angestellten, Direktoren, Partner und sonstigen Vertreter, und "**Lieferanten**" ist entsprechend auszulegen.

4. MANAGEMENTZUSTÄNDIGKEIT

- 4.1 Die Gesamtverantwortung für die Verfolgung dieses Kodex liegt beim Vorstand der IMMOFINANZ AG, der über den Compliance Officer der Gruppe handelt. Der Compliance Officer der Gruppe berichtet regelmäßig an den Vorstand der IMMOFINANZ AG.

5. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN DURCH DEN LIEFERANTEN

- 5.1 Die Lieferanten müssen die geltenden Gesetze in vollem Umfang einhalten und alle erforderlichen Genehmigungen, Registrierungen und Lizenzen, die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlich sind, besitzen und aufrechterhalten und dies auch für ihre eigene Lieferkette sicherstellen. Die Anforderung an die Lieferanten, die geltenden Gesetze einzuhalten, sollte in die Vereinbarungen der Gruppe mit den Lieferanten aufgenommen werden.
- 5.2 Die Gruppe hat sich verpflichtet, diesen Kodex an alle Lieferanten weiterzugeben, damit sie sich ihrer jeweiligen Verpflichtungen bewusst sind.

6. UNTERNEHMENSETHIK

- 6.1 Die Geschäftstätigkeit der Lieferanten muss von Geschäftsethik, Transparenz und Verantwortung geprägt sein. Die Lieferanten müssen bei ihrer Geschäftstätigkeit stets ethisch und professionell handeln und die geltenden Gesetze einhalten, was u. a. bedeutet:
- 6.1.1 Die geltenden Gesetze zum Verbot und zur Verhinderung von Bestechung, Korruption und Betrug einzuhalten, sowie die in der Politik der Gruppe zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Betrug dargelegten Grundsätze (einschließlich der Nichtgewährung von Geschenken oder Bewirtung an Vertreter, um sich einen unzulässigen Vorteil oder eine bevorzugte Behandlung zu verschaffen) zu befolgen;

³ Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Definitionen verweisen wir auf die Definitionen und Konzepte in den Dokumenten, auf die im Anhang verwiesen wird.

⁴ Weitere Informationen zu nicht angestellten Arbeitnehmern finden Sie in *Anhang II Akronyme und Begriffsglossar* in der Anlage zu diesem Dokument.

- 6.1.2 die geltenden Gesetze zum fairen Wettbewerb einzuhalten, wobei die Lieferanten insbesondere jede Art von Preisabsprachen, sonstige Kartellabsprachen oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vermeiden müssen, und
- 6.1.3 die Einhaltung der geltenden Gesetze zum Verbot und zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie die Einhaltung der Grundsätze, die in der Politik der Gruppe zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt sind.
- 6.2. Auf Anfrage und falls verfügbar, müssen die Lieferanten schriftliche Richtlinien und Nachweise über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, zur Gewährleistung ethischer Geschäftspraktiken vorlegen.
- 6.3. Die Lieferanten teilen mit, welche Person(en) in ihrem Unternehmen für die Geschäftsethik verantwortlich ist/sind.

7. MENSCHENRECHTE

- 7.1 Die Lieferanten müssen die anerkannten Menschenrechte respektieren und fördern, einschließlich angemessener Arbeitsbedingungen und -praktiken, und dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte am Arbeitsplatz oder im Zusammenhang mit ihren vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung gebracht werden. Die Lieferanten verpflichten sich außerdem, solche Verhaltensweisen entlang ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette durch angemessene Richtlinien und Sorgfaltsprüfungsverfahren zu verhindern.
- 7.2 Die Lieferanten sind zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze verpflichtet, die in der Personal- und Beschäftigungspolitik der Gruppe festgelegt sind.

8. ARBEITSBEDINGUNGEN

8.1 Keine Kinderarbeit

- 8.1.1 Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keinerlei Kinderarbeit eingesetzt wird.
- 8.1.2 Die Lieferanten dürfen niemals Minderjährige unter 15 Jahren oder solche, die unter einem anderen geltenden gesetzlichen Alter sind, beschäftigen. Die Beschäftigung von Minderjährigen unter 18 Jahren ist nur möglich, wenn sie die Schulpflicht erfüllt haben oder wenn die gleichzeitige Beschäftigung sie nicht daran hindert, die Schulpflicht fortzusetzen und abzuschließen. Eine solche Beschäftigung darf jedoch niemals gefährliche Tätigkeiten beinhalten.

8.2 Keine Zwangsarbeit

- 8.2.1 Alle Arbeiten für die Lieferanten müssen freiwillig erfolgen. Die Lieferanten dürfen in keiner Weise mit dem Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit in Verbindung gebracht werden.
- 8.2.2 Die Lieferanten müssen auch die geltenden Gesetze zum Verbot des Menschenhandels einhalten.

8.3 Keine illegale Beschäftigung

- 8.3.1 Die Lieferanten stellen sicher, dass alle Arten von Arbeitsverhältnissen, die die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses tragen, in einem Rahmen durchgeführt werden, der den geltenden Gesetzen entspricht.
- 8.3.2 Die Beschäftigung von Ausländern muss immer im Einklang mit den geltenden Einwanderungsgesetzen stehen.

8.4 Nicht-Diskriminierung

- 8.4.1 Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre derzeitigen und künftigen Mitarbeiter, Führungskräfte,

Direktoren, Partner und sonstigen Vertreter fair zu behandeln, und zwar ausschließlich auf der Grundlage von Faktoren, die mit den legitimen Geschäftsinteressen der Lieferanten zusammenhängen, und ohne Rücksicht auf Ethnie, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, sexuelle Orientierung, nationale Herkunft, politische Ansichten, Alter, Familienstand, Behinderung oder andere persönliche Merkmale.

8.4.2 Die Lieferanten stellen sicher, dass Belästigung, Mobbing, Einschüchterung oder andere erniedrigende Behandlung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nicht vorkommen.

8.5 Gehalt

8.5.1 Die Löhne und Gehälter werden direkt an die Arbeitnehmer der Lieferanten zum vereinbarten Zeitpunkt und in voller Höhe gezahlt. Der gesetzliche nationale Mindestlohn ist das niedrigste akzeptable Lohnniveau.⁵

8.6 Gesundheit und Sicherheit

8.6.1 Die Lieferanten sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Partnern und anderen Vertretern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zu bieten, der den Rechtsvorschriften und Standards der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz entspricht, einschließlich angemessener Informationen, Anweisungen, regelmäßiger Schulungen und Überwachung. In diesem Zusammenhang müssen die Lieferanten angemessene interne Gesundheits- und Sicherheitsstandards einführen.

8.7 Arbeitszeiten

8.7.1 Alle Mitarbeiter der Lieferanten haben Anspruch auf gesetzlichen Urlaub, einschließlich Krankheits- und Elternurlaub. Die Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, darf die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit nicht überschreiten. Alle Mitarbeiter der Lieferanten haben außerdem Anspruch auf die gesetzlich vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit.

8.8 Whistleblowing-Programm

8.8.1 Die Lieferanten stellen ihren Mitarbeitern angemessene Meldewege zur Verfügung, um Bedenken über rechtliche oder ethische Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Lieferanten zu äußern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (a) Verhalten, das eine Straftat oder einen Verstoß gegen geltende Gesetze⁶, den Ethik- und Verhaltenskodex der Gruppe oder andere interne Regeln und Richtlinien der Gruppe darstellt, an die sich die Lieferanten halten müssen;
- (b) einen angeblichen Rechtsirrtum;
- (c) Gesundheits- und Sicherheitsrisiken;
- (d) unbefugte Verwendung öffentlicher Mittel;
- (e) möglicher Betrug und Korruption;
- (f) sexueller, körperlicher, verbaler oder finanzieller Missbrauch;
- (g) Mobbing oder Einschüchterung von Mitarbeitern, Kunden oder Dienstleistungsnutzern;

⁵ Für weitere Informationen zu angemessenen Löhnen und wie diese für Länder, in denen kein nationaler Mindestlohn festgelegt wurde, bestimmt werden sollen, verweisen wir auf den *ESRS-Entwurf vom Juni 2023* im Anhang dieses Dokuments (konkret: ESRS S1-10-Adequate Wages)

⁶ Insbesondere das Recht der Europäischen Union und das nationale Recht der betreffenden EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen (i) Finanzdienstleistungen, Abschlussprüfung und andere Versicherungsdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte, (ii) Körperschaftsteuer, (iii) Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (iv) Verbraucherschutz, (v) Einhaltung von Produktnormen, einschließlich Produktsicherheit, (vi) Verkehrs-, Transport- und Straßensicherheit, Umweltschutz, (vii) Lebens- und Futtermittelsicherheit und Tiergesundheit, (viii) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, (ix) Wettbewerb, öffentliche Versteigerungen und öffentliches Auftragswesen, (x) Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit, Schutz personenbezogener Daten, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze und Informationssysteme, (xi) Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union oder (xii) Funktionieren des Binnenmarktes, einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs und staatlicher Beihilfen nach dem Recht der Europäischen Union.

- (h) Amtsmissbrauch; und
- (i) sonstiges rechtswidriges oder unethisches Verhalten

- 8.8.2 Bei der Bewertung der Meldungen von Hinweisgebern halten die Lieferanten Fragen im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Rechten für relevant.
 - 8.8.3 Die Lieferanten sind verpflichtet, alle im Rahmen des Whistleblowing-Programms geäußerten Bedenken unverzüglich zu untersuchen. Die Lieferanten sind außerdem verpflichtet, den Hinweisgeber während und nach dem Untersuchungsprozess zu schützen.
 - 8.8.4 Die Lieferanten informieren ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren und sonstigen Vertreter darüber, dass die Ethik-Hotline auch ihnen gemäß der Whistleblowing-Politik der Gruppe zur Verfügung steht.
- 8.9 **Vereinigungsfreiheit**
- 8.9.1 Die Lieferanten respektieren das Recht der Beschäftigten, sich gewerkschaftlich zu organisieren, sowie ihr Recht auf Tarifverhandlungen, ohne Angst vor Bestrafung, Einschüchterung oder Belästigung.
- 8.10 **Andere Themen**
- 8.10.1 Auf Anfrage und falls verfügbar, müssen die Lieferanten schriftliche Richtlinien und Nachweise über die Sorgfaltspflichtverfahren vorlegen, um die Einhaltung der Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.
 - 8.10.2 Die Lieferanten sind verpflichtet, die für die Arbeitsbedingungen in ihrem Unternehmen verantwortlichen Personen zu benennen.

9. UMWELT

- 9.1 Die Lieferanten müssen die Umweltrisiken und -auswirkungen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit und der gesamten Lieferkette verbunden sind, managen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - 9.1.1 die Einhaltung der geltenden Umweltgesetze;
 - 9.1.2 Umsetzung von Strategien zur Verbesserung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen im Einklang mit den aktuellen Strategien und Zielen, zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft und zur Verringerung der Abfallmenge; und
 - 9.1.3 sich um die Verwendung von Materialien bemühen, die recycelt oder wiederverwendet werden, einen geringen Energiegehalt aufweisen und den Ressourcenverbrauch reduzieren; und
 - 9.1.4 Festlegung überprüfbarer und messbarer Ziele zur Verbesserung der ESG-Leistung im Einklang mit international anerkannten Standards.
- 9.2 Die Zulieferer arbeiten systematisch und kontinuierlich an der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem sie sich beispielsweise zu den Zielen des Pariser Abkommens bekennen.
- 9.3 Auf Anfrage und falls verfügbar, müssen die Lieferanten schriftliche Richtlinien und Nachweise über die Sorgfaltspflichtverfahren zur Gewährleistung einer ökologisch nachhaltigen Geschäftstätigkeit vorlegen.
- 9.4 Die Lieferanten müssen sich verpflichten, die für Umweltfragen in ihrem Unternehmen verantwortliche(n) Person(en) zu benennen.

10. ANWENDUNG DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ

- 10.1 Wenn der Lieferant künstliche Intelligenz zur Erfüllung eines Vertrags mit der Gruppe einsetzt, muss er jederzeit alle einschlägigen geltenden Gesetze einhalten, insbesondere in Bezug auf den Einsatz

- künstlicher Intelligenz, den Schutz der Persönlichkeitsrechte, den unlauteren Wettbewerb, das geistige Eigentum und den Schutz personenbezogener Daten, und darf in keiner Weise die Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle in einem spezifischen Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht verletzt werden, d.h. insbesondere darf der Lieferant keine KI-Tools/Systeme mit vertraulichen Informationen über die Gruppe versehen.
- 10.2 Liefert der Lieferant der Gruppe ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so darf er zur Erfüllung dieses Auftrags keine KI-Tools/Systeme verwenden oder er darf KI-Tools/Systeme nur in einer Weise und in einem Umfang verwenden, die das Urheberrecht der Gruppe an dem gelieferten Werk und ihr Recht, der Gruppe eine Lizenz zu erteilen, in dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Umfang nicht beeinträchtigt.

11. VERANTWORTUNG IN DER LIEFER- UND WERTSCHÖPFUNGSKETTE

- 11.1 Die Lieferanten stellen sicher, dass alle ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Partner und sonstigen Vertreter die geltenden Gesetze und die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Standards einhalten.
- 11.2 Die Gruppe behält sich das Recht vor, bei Bedarf Lieferantenaudits durchzuführen, und erwartet von den Lieferanten, dass sie kooperieren und die erforderlichen Nachweise erbringen.
- 11.2.1 Rückverfolgbarkeit: Soweit machbar und möglich, sollten die Lieferanten Aufzeichnungen und Unterlagen führen, die die Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg belegen, einschließlich Informationen über beteiligte Lieferanten, Unterauftragnehmer und Zwischenhändler.
- 11.2.2 Transparenz: Die Lieferanten sollten Zugang zu relevanten Dokumenten, wie Zertifizierungen, Audits und Berichten, gewähren, die ihr Engagement für Transparenz belegen. Die Lieferanten sollten auf Anfragen der Beschaffungsorganisation zu ihren Praktiken umgehend und genau antworten, um einen offenen Dialog und Informationsaustausch zu ermöglichen.
- 11.3 Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie die Beschwerdemechanismen⁷ für alle Beteiligten leicht zugänglich machen. Beschwerden sollten umgehend zur Kenntnis genommen werden, und es sollte ein klarer Zeitrahmen für die Lösung vorgegeben werden. Die Lieferanten sollten Aufzeichnungen über eingegangene, untersuchte und behobene Beschwerden führen und dabei die Vertraulichkeit der beteiligten Personen gewährleisten. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie die notwendigen Unterlagen und Nachweise in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen.

12. VERGELTUNGSVERBOT

- 12.1 Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie eine Arbeitskultur und -atmosphäre schaffen, in der der Einzelne ermutigt wird, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.
- 12.1.1 Keine Vergeltungsmaßnahmen: Die Lieferanten dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einschüchterung, Belästigung, Drohungen, nachteilige Beschäftigungsmaßnahmen oder Diskriminierung von Personen, die Bedenken äußern, Beschwerden einreichen oder an Untersuchungen im Zusammenhang mit unseren Geschäftstätigkeiten teilnehmen.
- 12.1.2 Vertraulichkeit: Die Lieferanten behandeln alle Beschwerden und damit verbundenen Informationen streng vertraulich. Die Identität von Personen, die Bedenken äußern oder an Untersuchungen teilnehmen, haben geschützt zu werden, und persönliche Informationen dürfen nicht ohne die entsprechende Zustimmung weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben.

⁷ Ein Beschwerdemechanismus ist ein strukturiertes Verfahren oder System, das von einer Organisation eingerichtet wurde, um Beschwerden oder Klagen von Einzelpersonen oder Gruppen, die von den Maßnahmen der Organisation betroffen sind, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu lösen. Weitere Informationen zur Definition finden Sie im *Anhang II (Akronyme und Glossar)* in der Anlage zu diesem Dokument.

13. KONSEQUENZEN

- 13.1 Die Lieferanten müssen sich darüber im Klaren sein, dass gegen diejenigen, die sich nicht an die geltenden Gesetze und die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Standards halten, angemessene Maßnahmen ergriffen werden können. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diesen Kodex kann sogar das Vertragsverhältnis zwischen der Gruppe und dem betreffenden Lieferanten beeinträchtigt werden.
- 13.2 Die Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten kann zu einer Überprüfung der Lieferantenbeziehung und einer möglichen Kündigung führen.

14. ZUGÄNLICHKEIT

- 14.1 Wir sind bestrebt, Transparenz und Zugänglichkeit in unseren Geschäftspraktiken zu fördern, und erwarten einen ähnlichen Ansatz auch von unseren Lieferanten. Daher machen wir diesen Verhaltenskodex auf unserer Unternehmenswebsite für alle Beteiligten leicht zugänglich: <https://graph.immofinanz.com/api/v1/attachment/656deddce2b1664684897af5/download/en>

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Der Vorstand der IMMOFINANZ AG wird diesen Kodex in regelmäßigen Abständen im Lichte der Geschäftsentwicklung der Gruppe und der geltenden Gesetze überprüfen und neu bewerten.
- 15.2 Dieser Kodex wurde vom Vorstand der IMMOFINANZ AG am 28th Oktober 2024 genehmigt.

APPENDIX:

CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive 2022/2464, Dezember 2022, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464&qid=1693385469788>

EU-Taxonomie: EU-Taxonomieverordnung, Juni 2020, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020R0852>

CSDDD: Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence, Februar 2022, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071> ⁸

ESRS: European Sustainability Reporting Standards, Juli 2023 Draft, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/csrd-delegated-act-2023-5303-annex-1_en.pdf ⁵

Anhang II Akronyme und Begriffsglossar (ESRS-Entwurf vom Juni 2023), verfügbar unter: https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/csrd-delegated-act-2023-5303-annex-2_en.pdf ⁵

Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, angenommen 1998 und geändert 2022, verfügbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/normativeinstrument/wcms_716594.pdf

The International Bill of Human Rights, Dezember 1948, verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Compilation1.1en.pdf>

⁸ Die Entwurfsfassung wird automatisch durch die endgültige Fassung ersetzt, sobald sie rechtskräftig wird.